



Steuern Kompakt

27. Mai 2016

-
- Highlights:**
- BMF-Schreiben vom 23.05.2016** – BMF veröffentlicht Anwendungserlass zu § 153 AO, der u.a. erläutert, wie die Berichtigung einer Erklärung – insbesondere einer Steuererklärung – (§ 153 AO) von einer Selbstanzeige (§ 371, § 378 Abs. 3 AO) abzugrenzen ist.
 - Anti-Tax-Avoidance-Package (ATAP)** – ECOFIN beschließt in seiner Sitzung vom 25.05.2016 Teile des ATAP, einigt sich jedoch nicht auf die sog. Anti-BEPS-Richtlinie.
 - Cum-Ex (Urteil FG Hessen)** – Die am 06.04.2016 veröffentlichte Entscheidung des Finanzgerichts Hessen vom 10.02.2016 (4 K 1684/14) zu sog. Cum-Ex-Geschäften ist rechtskräftig.

Inhalt

EuGH / BFH / FG

BMF

EU – Ausland / Sonstiges

EuGH

Urteil vom 26.05.2016 "NN (L) International" (C-48/15): Freier Dienstleistungsverkehr

Vorlage zur Vorabentscheidung – Direkte Besteuerung – Freier Kapitalverkehr – Freier Dienstleistungsverkehr – Richtlinie 69/335/EWG – Art. 2, 4, 10 und 11 – Richtlinie 85/611/EWG – Art. 10 und 293 EG – **Jährliche Steuer auf Organismen für gemeinsame Anlagen – Doppelbesteuerung – Sanktion für Organismen für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts.**

Aus diesen Gründen hat der **Gerichtshof** (Zweite Kammer) **für Recht erkannt:**

- Die Art. 2, 4, 10 und 11 der **Richtlinie 69/335/EWG** des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der durch die **Richtlinie 85/303/EWG** des Rates vom 10. Juni 1985 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie nicht Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die eine jährliche Steuer auf Organismen für gemeinsame Anlagen wie die im Ausgangsverfahren fragliche vorsehen, der Organismen für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts, die Anteile in diesem Mitgliedstaat vertreiben, unterworfen sind.

2. Die **Richtlinie 85/611/EWG** des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 10 EG und Art. 293 zweiter Gedankenstrich EG, ist dahin auszulegen, dass sie nicht Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, die eine jährliche Steuer auf Organismen für gemeinsame Anlagen wie die im Ausgangsverfahren fragliche vorsehen, der Organismen für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts, die Anteile in diesem Mitgliedstaat vertreiben, unterworfen sind, sofern diese Rechtsvorschriften ohne Diskriminierung angewandt werden.

3. Art. 56 EG ist dahin auszulegen, dass er nicht Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, die eine jährliche Steuer auf Organismen für gemeinsame Anlagen wie die im Ausgangsverfahren fragliche vorsehen, der Organismen für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts, die Anteile in diesem Mitgliedstaat vertreiben, unterworfen sind.

4. Art. 49 EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 162 Abs. 2 des Erbschaftsteuergesetzbuchs in der durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 geänderten Fassung entgegensteht, mit der ein Mitgliedstaat eine besondere Sanktion gegen Organismen für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts, nämlich ein gerichtlich angeordnetes Verbot, dort in Zukunft Anteile zu vertreiben, für den Fall vorsieht, dass ein solcher Organismus nicht seiner Verpflichtung nachkommt, die jährliche Steuererklärung, die für die Erhebung einer Steuer auf Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlich ist, einzureichen oder diese Steuer nicht zahlt.

Urteil vom 26.05.2016 "Kommission / Griechenland" (C-244/15): Freier Kapitalverkehr

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Steuerwesen – Kapitalverkehrsfreiheit – Art. 63 AEUV – Art. 40 des EWR-Abkommens – Erbschaftsteuer – **Regelung eines Mitgliedstaats, die eine Befreiung von der Erbschaftsteuer für den Hauptwohnsitz unter der Bedingung vorsieht, dass der Erbe seinen ständigen Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hat** – Beschränkung – Rechtfertigung.

Aus diesen Gründen hat der **Gerichtshof** (Siebte Kammer) **für Recht erkannt**:

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 63 AEUV und Art. 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 verstoßen, dass sie Rechtsvorschriften erlassen und aufrechterhalten hat, die eine Befreiung von der Erbschaftsteuer für den Hauptwohnsitz vorsehen, die nur auf Staatsangehörige der Europäischen Union Anwendung findet, die in Griechenland wohnen.

2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

Urteil vom 26.05.2016 "Kohll und Kohll-Schlesser" (C-300/15): Freizügigkeit

Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 21 und 45 AEUV – Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit der Personen und Arbeitnehmer – **Einkommensteuer** – Ruhegehalt – **Steuergutschrift für Ruhegehaltsempfänger** – Voraussetzungen für die Gewährung – Besitz einer von der nationalen Verwaltung ausgestellten Lohnsteuerkarte.

Aus diesen Gründen hat der **Gerichtshof** (Zehnte Kammer) **für Recht erkannt**:

Die Art. 21 und 45 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Steuervorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, nach denen nur Steuerpflichtige, die im Besitz einer Lohnsteuerkarte sind, eine Steuergutschrift für Ruhegehaltsempfänger erhalten.

Urteil vom 26.05.2016 "Envirotec Denmark" (C-550/14): Steuerrecht

Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames **Mehrwertsteuersystem** – Richtlinie 2006/112/EG – **Verlagerung der Steuerschuld** – Art. 198 Abs. 2 – **Goldmaterial** oder **Halbfertigerzeugnisse** – Begriff – Art. 199 Abs. 1 Buchst. d und Anhang VI – Gebrauchtmaterial, Abfallstoffe und Schrott – Aus einer Verschmelzung von verschiedenen Gegenständen und Schrott erzeugte Barren, die zur Gewinnung von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendsteln bestimmt sind.

Aus diesen Gründen hat der **Gerichtshof** (Zweite Kammer) **für Recht erkannt**:

Art. 198 Abs. 2 der **Richtlinie 2006/112/EG** des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er auf eine Lieferung von Barren wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die in einer zufälligen groben Verschmelzung von Schrott und verschiedenen goldhaltigen Metallgegenständen sowie verschiedenen anderen Metallen, Stoffen und Substanzen bestehen und die je nach Barren einen Goldgehalt von ca. 500 oder 600 Tausendstel haben, anwendbar ist.

Urteil vom 26.05.2016 "Bookit" (C-607/14): Steuerrecht

Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames **Mehrwertsteuersystem** – Richtlinie 2006/112/EG – Befreiung – Art. 135 Abs. 1 Buchst. d – Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr – Begriff – **Kauf von Kinokarten per Telefon oder im Internet** – Bezahlung per Debit- oder Kreditkarte – Als ‚Abwicklung der Kartenzahlung‘ bezeichnete Dienstleistungen.

Aus diesen Gründen hat der **Gerichtshof** (Zweite Kammer) **für Recht erkannt**:

Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der **Richtlinie 2006/112/EG** des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die dort für Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr vorgesehene Befreiung von der Mehrwertsteuer nicht für eine als „Abwicklung von Debit- oder Kreditkartenzahlungen“ bezeichnete Dienstleistung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende gilt, die von einem Steuerpflichtigen erbracht wird, wenn eine Person über ihn mittels Debit- oder Kreditkarte eine Kinokarte erwirbt, die er im Namen und für Rechnung eines anderen Unternehmens verkauft.

Urteil vom 26.05.2016 "National Exhibition Centre" (C-130/15): Steuerrecht

Das Urteil ist derzeit nicht auf Deutsch, sondern u.a. auf **Englisch** verfügbar; zum **Vorabentscheidungsersuchen und den Vorlagefragen** (de).

Vorlagefragen: Welches sind im Hinblick auf die Befreiung von der **Mehrwertsteuer** gemäß Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der Sechsten Richtlinie (**Richtlinie 77/388/EWG** des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage) in dessen Auslegung durch den Gerichtshof im **Urteil SDC (C 2/95, EU:C:1997:278)** die maßgeblichen Grundsätze, nach denen sich bestimmt, ob eine Dienstleistung im Sinne der Rn. 66 des vorgenannten Urteils „eine **Übertragung von Geldern** bewirk[t] und zu rechtlichen und finanziellen Änderungen führ[t]“? Im Besonderen:

1.1. Gilt die Befreiung für eine Dienstleistung wie die im vorliegenden Fall vom Steuerpflichtigen erbrachte, bei der der Steuerpflichtige keine Belastung oder Gutschrift auf von ihm geführten Konten vornimmt, die aber, wenn es zu einer Übertragung von Geldern kommt, für eine Übertragung von Geldern ursächlich ist, die von einem unabhängigen Finanzinstitut vorgenommen wird?

1.2. Kommt es im Fall der Vornahme einer Zahlung mit Kredit- oder Debitkarte für die Antwort auf Frage 1.1 darauf an, ob der Dienstleistende selbst die Autorisierungscode unmittelbar von der Bank des Karteninhabers oder über seine Händlerbank (Merchant Acquirer Bank) erhält?

1.3. Welche Gesichtspunkte unterscheiden (a) eine Dienstleistung, die in der Übermittlung finanzbezogener Informationen besteht, ohne die eine Zahlung nicht erfolgen würde, die aber nicht unter die Steuerbefreiung fällt (wie im Fall des **Urteils Nordea Pankki Suomi, C-350/10, EU:C:2011:532**), von (b) einer Dienstleistung der Bearbeitung von Daten, die ihrer Funktion nach die Übertragung von Geldern bewirkt und daher nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs (laut Rn. 66 des Urteils SDC) unter die Befreiung fallen kann?

Welches sind die maßgeblichen Grundsätze, nach denen sich bestimmt, ob eine Dienstleistung wie die im vorliegenden Fall vom Steuerpflichtigen erbrachte unter den für die „[Einzahlung] von Forderungen“ geltenden Ausschluss von der Steuerbefreiung in Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der Sechsten Richtlinie fällt? Stellt insbesondere eine Dienstleistung der Bearbeitung von Zahlungen auf einem bestimmten Zahlungsweg (z. B. Debit- oder Kreditkarte), die nach den Grundsätzen des **Urteils AXA UK (C-175/09, EU:C:2010:646)** eine

„[Einzahlung] von Forderungen“ darstellen würde, wenn sie dem Gläubiger der Zahlung (d. h. dem Zahlungsempfänger) erbracht würde, auch eine „[Einzahlung] von Forderungen“ dar, wenn sie dem Schuldner der Zahlung (d. h. dem Zahlenden) erbracht wird? Existiert darüber hinaus im Fall der vorliegenden Rechtssache überhaupt eine „einzuziehende“ „Forderung“?

[back to top](#)

BFH

Am 25.05.2016 im Internet veröffentlichte BFH-Entscheidungen

Zur Veröffentlichung bestimmte V-Entscheidungen sowie Auswahl nicht zur Veröffentlichung bestimmter NV-Entscheidungen:

Urteil vom 02.03.2016, V R 20/15 (V)

Bescheinigung für **steuerfreie Postuniversaldienstleistungen** setzt Leistungsangebot über sechs Arbeitstage pro Woche voraus:

1. Universaldienstleistungen i.S. von **§ 4 Nr. 11b UStG** verlangen eine Post-Zustellung an sechs Arbeitstagen pro Woche.
2. Stellt ein Unternehmer an fünf Arbeitstagen pro Woche Post zu, erbringt er keine Universaldienstleistungen und hat keinen Anspruch gegen das BZSt auf Erteilung einer für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung erforderlichen Bescheinigung.

> [Pressemitteilung vom 25.05.2016](#)

Urteil vom 02.03.2016, V R 16/15 (NV)

Vertrauensschutz anlässlich der Änderung der Rechtsprechung zum **Vorsteuerabzug bei unrichtigem Steuerausweis** – Berichtigung der Vorsteuer in diesen Fällen.

Urteil vom 06.04.2016, V R 55/14 (V)

Umsatzsteuerfreie Betreuungsleistungen.

Alle im Internet aktuell veröffentlichten Entscheidungen des BFH finden Sie [hier](#).

[back to top](#)

FG

FG Hessen – PM vom 23.05.2016

Das Urteil des Finanzgerichtes Hessen vom 10.02.2016 ([4 K 1684/14](#)), in dem erstmals in einem Hauptsacheverfahren über die Voraussetzungen für die Anrechnung von Kapitalertragsteuer bei den sog. Cum-Ex-Geschäften entschieden wurde, ist nunmehr rechtskräftig, da die betroffene Bank trotz Zulassung keine Revision eingelegt hat. Einzelheiten zum Urteil entnehmen Sie bitte unseren [Steuern Kompakt vom 08.04.2016](#).

[back to top](#)

BMF

BMF-Schreiben vom 23.05.2016

Anwendungserlass zu **§ 153 AO**

Mit dem nun veröffentlichten BMF-Schreiben vom 23.05.2016 ergänzen die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nunmehr erstmals den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) um eine Regelung zu § 153 AO.

Neben einem allgemeinen, einführenden Teil („1. Allgemeines“), enthält die Regelung im AEAO zu § 153 AO einen Abschnitt zur „Abgrenzung der Anzeige- und Berichtigungspflicht von einer Selbstanzeige“ (2.), zum „Umfang der Anzeige- und Berichtigungspflicht“ (3.), zu den „Zur Anzeige und Berichtigung verpflichteten Personen“ (4.) und zum „Zeitpunkt der Anzeige und Berichtigung“ (5.).

Hervorzuheben gilt es die Aussagen des BMF zum Vorliegen eines Anfangsverdachts einer vorsätzlichen oder leichtfertigen Steuerverkürzung. Insbesondere soll von einem solchen nicht automatisch aufgrund der Höhe der steuerlichen Auswirkungen der Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärung oder aufgrund der Anzahl der abgegebenen Berichtigungen ausgegangen werden (vgl. Regelung 2.5 zu § 153 AO).

Auch soll laut BMF eine Anzeige und Berichtigung nach § 153 AO durch den Steuerpflichtigen in Fällen von Fehlerfeststellungen durch die Betriebsprüfung für die in der Prüfungsanordnung vorgesehenen Steuerarten und Prüfungszeiträume entbehrlich sein (vgl. Regelung 3 zu § 153 AO).

Zur Frage der Unverzüglichkeit iSv. § 153 AO findet sich nunmehr die Aussage, dass eine Anzeige nach § 153 Abs. 1 oder Abs. 2 AO wegen des nemo-tenetur-Grundsatzes (keine Pflicht zur Lieferung der Voraussetzungen für eine strafgerichtliche Verurteilung oder die Verhängung entsprechender Sanktionen durch den Steuerpflichtigen) solange als unverzüglich zu werten sei, wie dem Steuerpflichtigen eine angemessene Zeit zur Aufbereitung einer Selbstanzeige nach § 371 AO zuzugestehen wäre (vgl. Regelung 5.2 zu § 153 AO).

Bedauerlich ist jedoch, dass das BMF-Schreiben zu in der Praxis weiter wichtigen Fragen keine (konkreteren) Ausführungen enthält und die Konkretisierungen, die noch im vorläufigen Diskussionsentwurf vom 16.06.2015 enthalten waren, letztlich nicht in die finale Fassung aufgenommen wurden. So sah der Diskussionsentwurf vom 16.06.2015 im Abschnitt zur Abgrenzung einer Anzeige nach § 153 AO von einer Selbstanzeige nach § 371 AO noch konkrete Beispiele vor (Regelung 2.8 des Diskussionsentwurfs vom 16.06.2015). Gleiches gilt für den Abschnitt zur Frage der Unverzüglichkeit der Anzeige und Berichtigung (Regelung 5.3 des Diskussionsentwurfs vom 16.06.2015).

[< back >](#)

BMF-Schreiben vom 23.05.2016

§ 6 Investmentsteuergesetz: Verfahren bis zu einer gesetzlichen Umsetzung des EuGH-Urteils vom 09.10.2014 „van Caster“ (C-326/12), BFH-Urteil vom 17.11.2015, VIII R 27/12.

BMF-Schreiben vom 24.05.2016

E-Bilanz: Veröffentlichung der Taxonomie 6.0 vom 01.04.2016.

BMF vom 13.05.2016

Neuaufgabe der **Broschüre** „Die wichtigsten **Steuern im internationalen Vergleich**“.

BMF: Anwendung neuer BFH-Entscheidungen

Umfangreiche, laufend aktualisierte Übersicht über die von der Finanzverwaltung zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehenen Urteile des Bundesfinanzhofes.

[back to top](#)

EU – Ausland

ECOFIN: vorläufig keine Einigung auf Anti-BEPS-Richtlinie

In seiner Sitzung vom 25. Mai 2016 befasste sich der ECOFIN mit den Vorschlägen der EU-Kommission aus dem Januar dieses Jahres zum sog. Anti-Tax-Avoidance Package (s. [Steuern Kompakt vom 29.01.2016](#)).

Der Entwurf des Anti-Tax-Avoidance-Package bestand aus vier Teilen:

- > Einem Entwurf für eine Änderungsrichtlinie zur Amtshilferichtlinie, mit dem ein verpflichtender automatischer Informationsaustausch eines Country-by-Country-Reporting eingeführt werden sollte;
- > einer Empfehlung zur Anwendung von DBA;
- > einer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Europäischen Rat über eine externe Strategie für eine effektive Besteuerung und
- > einem Entwurf für eine Richtlinie, mit der das materielle Unternehmenssteuerrecht geändert und vereinheitlicht werden sollte (sog. Anti-BEPS-Richtlinie).

Der Entwurf zur Änderung der Amtshilferichtlinie, mit dem ein automatischer Informationsaustausch im Hinblick auf zu erstellende Country-by-Country-Reports eingeführt werden sollte, wurde vom ECOFIN beschlossen. Dies war, nachdem es im März bereits eine entsprechende politische Einigung gegeben hatte, auch zu erwarten gewesen. Damit muss der deutsche Gesetzgeber nun das EU-AHiG (erneut) ändern, um eine entsprechende Regelung zu schaffen. Mit dieser Änderungsrichtlinie werden die Empfehlungen des BEPS-Aktionspunkts 13 EU-weit umgesetzt. Nicht zu verwechseln ist dieser Richtlinienvorschlag mit dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Änderung der Bilanzrichtlinie, mit dem ein öffentliches Country-by-Country-Reporting eingeführt werden soll. Zu diesem öffentlichen Country-by-Country-Reporting hat es noch keine politische Einigung gegeben. Ob es eine solche Einigung geben wird, ist derzeit noch offen. Der deutsche Bundesfinanzminister hat hierzu bereits seine strikte Ablehnung kundgetan.

Durch den ECOFIN angenommen wurden zudem die Empfehlung zur Anwendung der DBA, mit denen die BEPS-Aktionspunkte 6 (Abkommensmissbrauch) und 7 (Betriebsstättenbesteuerung) behandelt werden. Angenommen wurde auch die Mitteilung zur externen Strategie für eine effektive Besteuerung. Diese Mitteilung behandelt das Verhältnis zu Drittstaaten und beinhaltet insbesondere die Verpflichtung zur Erstellung einer EU-weit koordinierten schwarzen Liste unkooperativer Steuerjurisdiktionen. Ein erster Entwurf einer solchen Liste soll im September 2016 veröffentlicht werden.

Keine Einigung wurde dagegen bislang im Hinblick auf den Kern des Anti-Tax-Avoidance-Package, die sog. Anti-BEPS-Richtlinie, erreicht. Mit diesem Richtlinien-Entwurf sollen EU-weit abgestimmte Regelungen zu(r)

- > Begrenzung des Zinsabzugs,
- > Entstrickungsbesteuerung,
- > Switch-Over-Klauseln,
- > allgemeinen Missbrauchsvermeidung,
- > Hinzurechnungsbesteuerung und
- > Vermeidung hybrider Gestaltungen

geschaffen werden.

Dass eine Einigung zu diesen Vorschlägen nicht leicht werden würde, war bereits im Vorhinein zu erwarten. Denn seit der Veröffentlichung des Richtlinien-Entwurfs Ende Januar hatte es bereits zehn Kompromissvorschläge gegeben, die alle nicht zu einer Einigung führten. Bis zuletzt streitig und ausschlaggebend für die fehlende Einigung waren die Vorschläge zur Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung innerhalb der EU sowie einer allgemeinen

Switch-Over-Klausel. Großbritannien und Irland verlangten zudem eine Erweiterung des Vorschlags zur Vermeidung hybrider Gestaltungen. Der bisherige Entwurf zur Vermeidung hybrider Gestaltungen weist diesen beiden Staaten noch zu große Unterschiede zu den BEPS-Vorschlägen der OECD/G20 auf. Uneinigkeit herrschte auch noch hinsichtlich der Begrenzung des Zinsabzugs.

Nunmehr ist beabsichtigt, eine Einigung auf die Anti-BEPS-Richtlinie in der nächsten ECOFIN-Sitzung am 17. Juni zu erreichen. Dabei gilt es als nicht unwahrscheinlich, dass die Switch-Over-Klausel aus dem Richtlinienvorschlag herausgenommen werden wird, da diese besonders strittig ist und kein Bestandteil des BEPS-Aktionsplans ist. Im Oktober soll dann ein weiterer Legislativvorschlag zur Vermeidung hybrider Gestaltungen vorgelegt werden.

[< back >](#)

G7 Treffen in Japan am 26./27.05.2016

Bei ihrem Gipfel in Ise-Shima diskutierten die G7 unter anderem über das Thema „Steuern und Steuertransparenz“. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Erklärung der Staats- und Regierungschefs ([deutsch](#) / [englisch](#)).

[back to top](#)

Sonstiges

BaFin vom 25.05.2016

Die BaFin hat ein überarbeitetes [Rundschreiben](#) veröffentlicht, das sich an Treuhänder richtet, die das Sicherungsvermögen von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds überwachen.

[back to top](#)

Unsere Newsletter stellen wir auch im [Internet](#) zur Verfügung.

Eine Auflistung der Büros finden Sie unter www.linklaters.com/Locations.

Autor: Servicebereich Knowledge & Learning Germany - Fachbereich Steuern

Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Die Veröffentlichung enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Linklaters LLP.

© Linklaters LLP. Alle Rechte vorbehalten 2016.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.

Ihre Kontakt-Daten sind in unserer Datenbank gespeichert. Sie werden von unseren verschiedenen internationalen Büros ausschließlich für interne Zwecke und für diese oder ähnliche Marketing-Aktionen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte für deren Zwecke findet nicht statt. Wenn Sie diese Publikation nicht mehr erhalten möchten oder Ihre Daten nicht korrekt sind, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an Steuern.Kompakt@linklaters.com mit.

Linklaters ist seit dem 1. Mai 2007 eine Limited Liability Partnership (LLP) englischen Rechts. Die Bezugnahme auf Linklaters in diesem Dokument meint Linklaters LLP und ggf. verbundene Gesellschaften weltweit.